

II-1530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

HEUTE



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

709 / A. B.
zu 657 / J.
Präs. Nr. 7. Sep. 1972

GZ 84.344-2a/72

Parlamentarische Anfrage Nr. 657/J
an den Bundeskanzler, betreffend
die Durchführung des am 7. Juli 1972
beschlossenen Bundesgesetzes, mit
dem Bestimmungen über die Anbringung
von zweisprachigen topographischen
Bezeichnungen und Aufschriften in den
Gebieten Kärntens mit slowenischer
oder gemischter Bevölkerung erlassen
werden

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten DEUTSCHMANN, SUPPAN und Genossen haben am 8. Juli 1972 an mich eine Anfrage (Nr. 657/J, II-1175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) betreffend die Durchführung des am 7. Juli 1972 beschlossenen Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung erlassen werden, gerichtet.

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, beehre ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende Antwort zu erteilen:

I.

Bevor ich auf die einzelnen Punkte der Anfrage eingehe, erlaube ich mir, einige grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

1. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen. Die nähere Rege-

- 2 -

lung hinsichtlich des Fragerechtes wird gemäß Art. 52 Abs. 3 B-VG durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Der in Anwendung des Art. 52 Abs. 3 B-VG erlassene § 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates unterscheidet zwischen Anfragen an die Bundesregierung einerseits und Anfragen an ein Mitglied der Bundesregierung andererseits. Daraus geht hervor, daß Anfragen, die sich auf das Verhalten der Bundesregierung beziehen, eben an die Bundesregierung und nicht etwa an den Bundeskanzler zu richten sind.

2. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1972, BGBl. Nr. 270, ist gemäß seinem § 2 die Bundesregierung betraut. Die in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen befassen sich durchwegs mit der Interpretation dieses Bundesgesetzes. Es handelt sich somit um eine Angelegenheit, die (soweit sie überhaupt einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG betrifft) in die Zuständigkeit der Bundesregierung und nicht in die des Bundeskanzlers fällt.

3. Wie bereits angedeutet, kann man sehr verschiedener Meinung darüber sein, ob eine - unabhängig von bereits vorgenommenen Vollzugsakten - gestellte Anfrage über die Interpretation eines Bundesgesetzes als Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG angesehen werden kann. Aus diesem Grund und aus dem unter 2. bereits erwähnten Grund wäre ich in der Lage, die Beantwortung der Anfrage zumindest zum größeren Teil zu verweigern. Wenn ich von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mache, so ausschließlich deshalb, weil ich mich nicht dem Vorwurf aussetzen möchte, der meritorischen Beantwortung von Anfragen unter Hinweis auf formale Elemente auszuweichen. Ich lege aber gleichwohl Wert auf die Feststellung, daß ich nach der bestehenden Rechtslage nicht dazu verpflichtet wäre, die Anfrage in ihrem gesamten Inhalt zu beantworten.

- 3 -

II.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Punkten der Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1.: Wer wird über die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften entscheiden, die sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verfassen sind?

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 270/1972 enthält - abgesehen von der Vollzugsklausel - keine Zuständigkeitsbestimmungen. Gemäß den §§ 1 und 2 AVG 1950 im Zusammenhalt mit der eben erwähnten Vollzugsklausel werden daher Bescheide in Anwendung des genannten Bundesgesetzes in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz vom Landeshauptmann und in dritter Instanz von der Bundesregierung zu erlassen sein.

Zu 2.: Welche Gebietskörperschaften haben derartige Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen?

Der § 1 des Bundesgesetzes 270/1972 spricht schlechthin von Gebietskörperschaften. Darunter werden entsprechend der auch in der Rechtsprechung des verwendeten Verwaltungsgerichtshofes gängigen Terminologie Bund, Länder und Gemeinden, nicht aber Gemeindeverbände zu verstehen sein (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Feber 1967, Zl. 1293/66).

Zu 3: Wie verhält sich der Gesetzesauftrag zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden?

Wie aus den Ausführungen unter 1. hervorgeht, kommt den Gemeinden keine Kompetenz zur Setzung von Hoheitsakten im eigenen Wirkungsbereich in Vollziehung des in Rede stehenden Bundesgesetzes zu.

Zu 4.: Wird die Ortschaft als "kleinste Verwaltungseinheit" angesehen?

Aus dem Wortlaut des § 1 und aus der Anlage des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 270/1972 geht hervor, daß die Ortschaft als "kleinste Verwaltungseinheit" angesehen wird.

Zu 5.: Sind Sie als Aufsichtsbehörde des Statistischen Zentralamtes bereit, dem Parlamente jene Auszählung der Volkszählungsergebnisse von 1961 zur Verfügung zu stellen, die die Prozentsätze der Sprachzugehörigen in jenen Ortschaften ausweisen, die in der Anlage zum Gesetzesbeschluß genannt sind?

- 4 -

Gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, hat die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten das Bundeskanzleramt zu führen. Die fachliche Besorgung der Bundesstatistik und der sonst dem Österreichischen Statistischen Zentralamt obliegenden Aufgaben fällt aber nicht unter den Begriff der Dienstaufsicht. In diesen Angelegenheiten ist das Österreichische Statistische Zentralamt dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister, in Angelegenheiten der Volkszählung somit dem Bundesminister für Inneres untergeordnet.

Ich vermag daher die vorliegende Frage nicht zu beantworten. Ohne der Auffassung des zuständigen Bundesministers für Inneres vorgreifen zu wollen, vertrete ich die Auffassung, daß die Bekanntgabe der in der Anfrage genannten Unterlagen im Widerspruch zu der im § 4 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, normierten Geheimhaltungspflicht stünde. Diese Geheimhaltungspflicht stellt sich als eine Form der Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG dar. Die Amtsverschwiegenheit besteht nach dem letzten Satz des Art. 20 Abs. 2 B-VG für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Da die Mitglieder der Bundesregierung seit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1929 von keinem allgemeinen Vertretungskörper bestellt werden, ergibt sich aus der zitierten Verfassungsbestimmung der Umkehrschluß, daß die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit auch im Anwendungsbereich des Art. 52 Abs. 1 B-VG besteht.

Zu 6.: Auf welchen Sachgebieten wird es notwendig sein, entsprechende Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen; welche Form werden diese Aufschriften haben; wo ist die Form dieser Aufschriften festgelegt?

Die im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 270/1972 normierte Verpflichtung erstreckt sich auf alle topographischen Bezeichnungen und Aufschriften, die von Gebietskörperschaften tatsächlich angebracht werden oder angebracht worden sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt. Die bundesgesetzliche Regelung ist somit

- 5 -

umfassend und losgelöst von bestimmten Sachgebieten. Ihre verfassungsgesetzliche Grundlage findet sie im Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" des Art. 10, Abs. 1, Z 1 B-VG. Die Form der Aufschriften ist gesetzlich nicht festgelegt. Aus dem Sinn des Gesetzesbefehls ist aber offenbar abzuleiten, daß der slowenische Text im Schriftbild völlig gleichgestaltet sein muß wie der deutsche Text.

Zu 7.: Fällt die Vollziehung des Bundesgesetzes in mittelbare oder in unmittelbare Bundesverwaltung?

Die Vollziehung des Bundesgesetzes fällt im Sinne der Ausführungen zu 1. in die mittelbare Bundesverwaltung.

Zu 8.: Wo sehen Sie die gesetzliche Grundlage für die Erlassung von dem Art. 15 Abs. 2 B-VG entsprechende Durchführungsverordnungen? Soll diese der Gesetzesbeschluß sein, der hier zur Debatte steht?

Hier ergibt sich zunächst die Frage, ob die Erlassung von Durchführungsverordnungen überhaupt notwendig ist. Davon abgesehen glaube ich, daß der Wortlaut des in Rede stehenden Bundesgesetzes eine durchaus genügende Basis dafür gibt, einzelne Fragen im Verordnungsweg zu regeln.

Zu 9.: Von wem werden entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Kosten für die Anbringung der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften zu tragen sein?

Insoweit die Gebietskörperschaften nach dem erwähnten Bundesgesetz zur Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften und Bezeichnungen verpflichtet sind, ist die Erfüllung dieses Auftrages keine Angelegenheit der Hoheitsverwaltung. In den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen lediglich behördliche Akte, mit denen das Ausmaß der aus dem Gesetz sich ergebenden Verpflichtung normiert wird. Daraus folgt, daß jede Gebietskörperschaft die Kosten der von ihr anzubringenden zweisprachigen Bezeichnungen und Aufschriften selbst zu tragen hat.

Zu 10.: Welches sind die ortsüblichen Bezeichnungen, von denen im letzten Satze des § 1 des fraglichen Gesetzesbeschlusses die Rede ist?

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 24. Juli 1972 Richtlinien für die Durchführung des mehrfach zitierten Bundes-

gesetzes beschlossen, die den in Betracht kommenden Dienststellen mitgeteilt wurden. Diesen Richtlinien ist ein Verzeichnis der ortsüblichen slowenischen Namen der in der Anlage des Bundesgesetzes genannten Ortschaften angeschlossen. Der Wortlaut der Richtlinien ergibt sich aus meiner unter einem erteilten Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten DEUTSCHMANN und Genossen Nr. 751/J.

Zu 11.: Warum werden diese "ortsüblichen Bezeichnungen" nicht in der Anlage des Gesetzesbeschlusses neben den deutschen Namen der Ortschaften gestellt?

Diese Frage bezieht sich eindeutig auf das Verhalten des Gesetzgebers selbst und kann daher keinesfalls als Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG gewertet werden. Ich bin daher nicht in der Lage, die Frage zu beantworten.

Zu 12.: In welchem Verhältnis steht der gefaßte Gesetzesbeschuß zu der Empfehlung des Landeshauptmannes für Kärnten vom 3. September 1968, Zl. LH-109/14/Tä/1968, betreffend Durchführung des Art. 7 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages - Minderheitenverwaltungsamtssprache?

Das in Rede stehende Bundesgesetz hat mit der erwähnten Empfehlung des Landeshauptmannes nichts zu tun. Die Empfehlung betrifft die Amtssprache, das Bundesgesetz hingegen die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften.

Zu 13.: Ist der Bundeskanzler bereit, dann, wenn die Volksergebnisse 1971 nach Ortschaften des fraglichen Kärntner Gebietes aufgeschlüsselt vorliegen, diese Ergebnisse unverzüglich dem Parlamente bekanntzugeben?

Diese Frage vermag ich aus den zu 5. dargelegten Gründen nicht zu beantworten.

Zu 14.: Werden Sie dafür Sorge tragen, daß dann, wenn Volksergebnisse eine Änderung der Bevölkerungszusammensetzung in der betroffenen Ortschaft ergeben, der Anhang des Gesetzes dementsprechend geändert wird?

Es scheint mir verfrüht zu sein, diese Frage zu beantworten, bevor die Ergebnisse der Volkszählung 1971 überhaupt vorliegen.

5. September 1972
Der Bundeskanzler:

